



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-24

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/843) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Auskunft über die Nutzung einer Schein- oder Tarnfirma des Bundesnachrichtendienstes bei Operationen der Technischen Aufklärung (vgl. MAT A BND-19/1c, Tgb.-Nr. 99/14 geheim, Anl. 02, Ordner 281) geben sowie über die dabei getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die

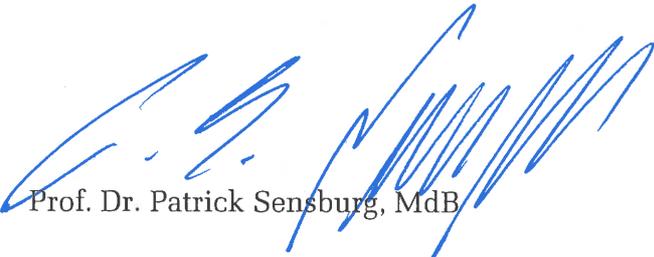
im Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes

im Untersuchungszeitraum entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel **bis zum 09. März 2015** vorzulegen und gegebenenfalls Teillieferungen vorab vorzulegen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB